

Kunden- information.

Die Betriebsrente der VBL
aus der Pflichtversicherung.
Januar 2013

Verantwortung Zukunft.

Im Bereich der Pflichtversicherung – der VBLklassik – wird den Versicherten eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie in Fällen der Erwerbsminderung eine Betriebsrente gezahlt.

Durch den Altersvorsorgeplan 2001 sowie den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes das Zusatzversorgungsrecht grundlegend umgestaltet.

Die Zusatzversorgung basiert nun auf einem Versorgungspunktemodell. Die nach dem Punktemodell ermittelte Betriebsrente erhalten die Versicherten zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei werden jährlich Versorgungspunkte ermittelt, die zwei wesentliche individuelle Komponenten berücksichtigen: das Entgelt sowie das Alter der Beschäftigten im jeweiligen Versicherungsjahr.

Die mit dem Tarifvertrag Altersversorgung vereinbarten Regelungen wurden in die Satzung der VBL in der ab 1. Januar 2001 geltenden Neufassung (VBLS) übertragen.

Neuregelungen bedürfen jeweils einer Umsetzung in der Satzung, welche vom Verwaltungsrat beschlossen, vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Broschüre erläutert die wichtigsten Vorschriften der Satzung in der Fassung der 18. Satzungsänderung. Diese Broschüre wird ungültig, soweit angesprochene Vorschriften geändert werden.

Ergänzend zur Pflichtversicherung können Beschäftigte durch eigene freiwillige Beiträge zu attraktiven Konditionen eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung aufbauen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird dies durch lukrative staatliche Förderung zusätzlich unterstützt. Die VBL bietet hierzu zwei Produkte an: Die VBLextra als eigenständige Versicherung in Anlehnung an die VBLklassik und die VBLdynamik, unsere fondsgebundene Rentenversicherung. VBLextra und VBLdynamik verwaltet die VBL vollständig kapitalgedeckt und unabhängig von der VBLklassik. Alle Details zur freiwilligen Versicherung sind in gesonderten Broschüren beschrieben. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.vbl.de zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis.

Einführung.

Verantwortung Zukunft.

2

Berechnung.

Berechenbare Partnerschaft.

8

Pflichtversicherung.

Gute Perspektiven für Jung und Alt.

3

Hinterbliebenenabsicherung.

Solidarität für die ganze Familie.

13

Betriebsrente.

Verdient in den Ruhestand.

6

Beitragserstattung.

Faire Bedingungen für alle Versicherten.

14

Unser Service für Sie.

15

Pflichtversicherung.

Gute Perspektiven für Jung und Alt.

1 Pflichtversicherung – VBLklassik (§§* 26 bis 29).

1.1 Voraussetzungen für die Pflichtversicherung.

Der Pflicht zur Versicherung unterliegen grundsätzlich alle Beschäftigten eines beteiligten Arbeitgebers, die nach der Satzung drei wesentliche Voraussetzungen erfüllen. Dies sind Beschäftigte,

- die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- die vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllen können und
- bei denen aufgrund eines Tarifvertrages oder – wenn keine Tarifbindung besteht – aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

Versicherungspflichtig sind auch Auszubildende, die diese drei Voraussetzungen erfüllen.

Sowohl die Prüfung der Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung als auch die Meldung zur VBL sind Sache des Arbeitgebers. Die Beschäftigten erhalten einen Nachweis über die Anmeldung.

Vom 1. Januar 2003 an unterliegen der Pflicht zur Versicherung auch Beschäftigte, die

- für nicht mehr als 12 Monate eingestellt wurden oder
- im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig beschäftigt sind.

1.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung.

Ausgenommen von der Pflicht zur Versicherung sind insbesondere Beschäftigte, die

- eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine lebenslange Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder nach entsprechenden Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgung haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,

- eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 40 bzw. 235 bis 238 SGB VI) als Vollrente erhalten oder erhalten haben,
- im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind (sogenannte kurzfristig Beschäftigte).

Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung enthalten die Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2.

1.3 Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§§ 63 bis 66a).

Die Aufwendungen zur Pflichtversicherung sind im Bereich des Abrechnungsverbandes West und im Bereich des Abrechnungsverbandes Ost unterschiedlich. Dies beruht darauf, dass im Abrechnungsverband Ost die betriebliche Altersvorsorge erst zum 1. Januar 1997 eingeführt wurde.

1.3.1 Abrechnungsverband West.

Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 2002 an 7,86 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Davon trägt der Arbeitgeber 6,45 Prozent und der Beschäftigte als Eigenanteil 1,41 Prozent.

Schuldner der Umlage einschließlich des Eigenanteils der Beschäftigten ist allein der beteiligte Arbeitgeber. Nach § 64 Abs. 1 hat der Arbeitgeber die Umlage einschließlich des Eigenanteils der Beschäftigten an die VBL zu zahlen.

Zur Finanzierung der aus dem geschlossenen Gesamtversorgungssystem herrührenden Leistungsverpflichtungen hat der Beteiligte mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West zusätzlich ab 1. Januar 2002 neben der Umlage ein steuer- und sozialversicherungsfreies **Sanierungsgeld** zu entrichten (vgl. § 65).

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Es gibt aber eine Reihe von Entgeltbestandteilen, die zwar steuerpflichtig, jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig sind (vgl. im Einzelnen die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1).

1.3.2 Abrechnungsverband Ost.

Seit 1. Januar 2004 wurde die Finanzierung der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt. Hierzu wurden ab 1. Januar 2004 zunächst Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 1 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

* §§ ohne Bezeichnung beziehen sich auf solche der VBL-Satzung.

Zum 1. Januar 2008 wurde der Beitragssatz sodann aufgrund des unterschiedlichen Tarifrechts nur für bestimmte Tarifbereiche von 1 Prozent auf 4 Prozent angehoben.

Seit **1. Januar 2010** gilt nun für alle Beteiligten ein einheitlicher Beitragssatz von **4 Prozent** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Beitrag zur Kapitaldeckung ist je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen.

Neben der Beitragszahlung von 4 Prozent bleibt es bei einer Umlage von 1 Prozent. Seit 1. Januar 2008 wird zusätzlich ein Sanierungsgeld auch von Beteiligten im Abrechnungsverband Ost mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West erhoben.

Der beteiligte Arbeitgeber ist gegenüber der VBL Schuldner sowohl der Umlage von 1 Prozent als auch des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren. Der Arbeitgeber behält den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren vom Einkommen des Beschäftigten ein und überweist ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die VBL.

Hinweis:

Die unterschiedlichen Aufwendungen zur Pflichtversicherung in den beiden Abrechnungsverbänden wirken sich nicht auf die Höhe der Betriebsrente aus. Die Rente wird in beiden Fällen in gleicher Weise berechnet (vgl. Abschnitt Berechnung, Ziffer 2).

Beschäftigte können für ihre Eigenbeträge zur VBLklassik die optimale steuerliche Förderung selbst wählen. Der Arbeitnehmeranteil zur VBLklassik in Höhe von 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts wird vom Arbeitgeber seit 2012 grundsätzlich aus steuerfreiem Einkommen an die VBL entrichtet. Die Beschäftigten erhalten auf diesem Weg die steuerliche Förderung der Vorsorgeaufwendungen.

Je nach Höhe des Einkommens und der familiären Situation kann es aber günstiger sein, für die Eigenbeiträge zur VBLklassik die Riesterförderung in Anspruch zu nehmen. Dafür müssen die Beschäftigten zunächst gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit der Aufwände verzichten. Dies kann sich wegen der höheren Zulagenförderung insbesondere für Beschäftigte mit mehreren kindergeldberechtigten Kindern lohnen.

Darüber hinaus ist die Riesterförderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug über die VBL gesondert zu beantragen. Hierzu erhalten die Beschäftigten von der VBL rechtzeitig die erforderlichen Antragsunterlagen. So können sie insbesondere ihren Rentenanspruch in der VBLklassik erhöhen, da die zustehenden Zulagen auf das Versicherungskonto in der VBLklassik gutgeschrieben werden.

2 Beitragsfreie Versicherung (§ 30).

Endet die Pflichtversicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles, so entsteht ohne besonderen Antrag eine beitragsfreie Versicherung. Die erworbenen Versorgungspunkte bleiben auf dem Versicherungskonto bestehen.

Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung die satzungsgemäße Wartezeit erfüllt ist (vgl. Abschnitt Betriebsrente, Ziffer 3), besteht eine Rentenanwartschaft. Bei Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. Abschnitt Betriebsrente, Ziffer 2) hat der beitragsfrei Versicherte später einen Anspruch auf Betriebsrente auf der Grundlage der erworbenen Versorgungspunkte.

Hat ein beitragsfrei Versicherter bei Beendigung der Pflichtversicherung 120 Umlage-/Beitragsmonate erfüllt, kann sich die Rentenanwartschaft noch durch die Gutschrift von sogenannten Bonuspunkten erhöhen (vgl. Abschnitt Berechnung, Ziffer 4).

Beitragsfrei Versicherte, die für Zeiten ab dem 1. Januar 2004 eigene Beiträge in die Kapitaldeckung im Abrechnungsverband Ost eingezahlt haben, können aus den darauf beruhenden Versorgungspunkten bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Teilanspruch auf Betriebsrente erhalten, auch wenn sie die Wartezeit nicht erfüllt haben (vgl. Abschnitt Betriebsrente, Ziffer 3). Die Wartezeit kann hier nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst durch Hinzurechnung von Kalendermonaten ohne Aufwendungen, d. h. durch Zeitablauf, erfüllt werden.

3 Sonderregelungen.

3.1 Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen (§ 28).

Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen können sich von ihrem Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung befreien lassen, sofern sie bisher noch nicht in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren (vgl. § 28 Abs. 1). Allerdings gilt dies nur dann, wenn sie für ein **auf weniger als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt** werden. Der Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim beteiligten Arbeitgeber zu stellen.

Im Falle einer Befreiung von der Pflichtversicherung VBLklassik hat der Arbeitgeber für die Beschäftigten Versorgungsanwartschaften in der VBLextra zu begründen. Hierbei zahlt der Arbeitgeber Beiträge in Höhe der Aufwendungen, die sich in der VBLklassik ergeben hätten. Die Beiträge sind jedoch begrenzt auf höchstens **4 Prozent** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Im **Abrechnungsverband West** beträgt der Beitrag zur VBLextra aufgrund der Sonderregelung nach § 28 Abs. 1 daher 4 Prozent. Diesen Beitrag trägt der Arbeitgeber allein.

Im **Abrechnungsverband Ost** haben die Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2010 einen einheitlichen Beitragsatz zur VBLextra in Höhe von insgesamt 4 Prozent zu entrichten. 2 Prozent sind dabei von den Beschäftigten zu tragen.

Wird das zunächst auf weniger als fünf Jahre befristete Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt anstelle der VBLextra die Pflichtversicherung VBLklassik mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wird. Eine rückwirkende Pflichtversicherung in der VBLklassik von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

3.2 Beschäftigte mit höheren Entgelten (§ 82).

3.2.1 Sonderregelung für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (§ 82 Abs. 1).

Bei pflichtversicherten Beschäftigten und bei freiwillig versicherten Beschäftigten mit wissenschaftlicher Tätigkeit, deren zusatzversorgungspflichtige Entgelte einen bestimmten Grenzwert übersteigen, gibt es für den **Bund und die zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gehörenden Arbeitgeber** eine Sonderregelung.

Für diese Beschäftigten sind vom Arbeitgeber Beiträge zur VBLextra in Höhe von 8 Prozent des den Grenzwert übersteigenden Betrages zu zahlen. Der Grenzbetrag ist das 1,181-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVÖD/Bund Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2). Diese Beiträge sind zusätzlich zur Umlage und zum – bei Beteiligten mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West anfallenden – Sanierungsgeld zu entrichten. Dabei sind die Umlage und das Sanierungsgeld für das gesamte zusatzversorgungspflichtige Entgelt (einschließlich des den Grenzwert übersteigenden Betrages) zu zahlen.

Damit wird ein gewisser Ausgleich dafür geschaffen, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze nicht versichert sind.

Wird eine Zuwendung gezahlt, ist dieser Grenzbetrag jährlich einmal um den Betrag der Zuwendung zu erhöhen.

Die Zahlung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung hängt in diesen Fällen nicht davon ab, ob für die Beschäftigten bereits eine freiwillige Versicherung besteht. Für die Versicherung der über dem Grenzbetrag liegenden Entgelte **ist Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung** nicht der Beschäftigte, sondern **der beteiligte Arbeitgeber** (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Versicherungsbedingungen VBLextra).

Diese Regelung gilt jedoch nur für Pflichtversicherte, für die in den Monaten Dezember 2001 und Januar 2002 keine zusätzlichen Umlagen nach § 29 Abs. 4 der VBL-Satzung alter Fassung zu entrichten waren.

Anders als im Bereich des Bundes und für Mitglieder der TdL besteht für **Beteiligte, die Mitglied in einem Arbeitgeberverband sind, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) anghört**, keine tarifvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für Entgelte über dem Grenzbetrag. Diese Arbeitgeber **können** jedoch in diesen Fällen Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung der Beschäftigten entrichten (vgl. § 26 Abs. 5 ATV-K).

Unabhängig davon hat der Beteiligte aber in der Pflichtversicherung in jedem Fall für das gesamte Entgelt die Umlage sowie – als Beteiligter mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West – Sanierungsgeld zu zahlen.

Entsprechendes gilt für die sonstigen an der VBL beteiligten Arbeitgeber, die nicht Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes sind.

3.2.2 Übergangsregelung, wenn bisher schon eine zusätzliche Umlage entrichtet wurde (§ 82 Abs. 2).

Für **alle Beschäftigten**, unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer des Bundes, der Länder oder der kommunalen bzw. sonstigen Beteiligten der VBL sind, gilt **folgende Übergangsvorschrift:**

Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch, also in den beiden Monaten Dezember 2001 **und** Januar 2002, eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 der VBL-Satzung alter Fassung gezahlt wurde, ist in **diesem** Arbeitsverhältnis weiterhin eine entsprechende zusätzliche Umlage zu entrichten, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag übersteigt. Der Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost. Erhalten die Beschäftigten eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung, ist diese dem Grenzbetrag jährlich einmal hinzuzurechnen.

In diesen Fällen findet die Übergangsregelung auch dann weiter Anwendung, wenn das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach dem Monat Januar 2002 den vorgenannten Grenzbetrag zeitweise unterschreitet. Die zusätzliche Umlage ist dann von dem Zeitpunkt an wieder zu entrichten, von dem an der entsprechende Grenzbetrag wieder überschritten wird.

Scheiden Beschäftigte aus dem im Dezember 2001 und Januar 2002 bestehenden Arbeitsverhältnis aus, gelten für die Zukunft die unter Punkt 3.2.1 dargestellten Regelungen, soweit sie in ein Arbeitsverhältnis beim Bund oder einem der zur TdL gehörenden Arbeitgeber eintreten, das die Pflicht zur Versicherung begründet.

Betriebsrente.

Verdient in den Ruhestand.

1 Anspruch auf Betriebsrente (§§ 33 bis 37).

Ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht, wenn bei dem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, der Versicherungsfall eingetreten ist.

2 Versicherungsfall (§ 33).

Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, am Ersten des Monats ein, von dem an, aufgrund des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung, Anspruch auf eine Altersrente als **Vollrente** bzw. auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Folgende Versicherungsfälle kommen in Betracht:

- Regelaltersrente als Vollrente (§ 35 SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte als Vollrente (§§ 36, 236 SGB VI)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit als Vollrente (§ 237 SGB VI; gilt für bis zum 31.12.1951 Geborene)
- Altersrente für Frauen als Vollrente (§ 237a SGB VI; gilt für bis zum 31.12.1951 Geborene)
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte als Vollrente (§§ 40, 238 SGB VI)
- Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI)
- Neue Rentenart zum 01.01.2012: Altersrente für besonders langjährig Versicherte (für Jahrgänge, die nach 1946 geboren wurden)

Die Betriebsrente wird nur auf Antrag gezahlt. Sie erhalten Rentenanspruchsformulare entweder bei Ihrem Arbeitgeber oder auf Wunsch unmittelbar durch die VBL übersandt.

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist durch Vorlage des Rentenbescheides des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Dem Rentenanspruch ist ferner die Meldung über die Krankenversicherung der Rentner auf einem besonderen Vordruck beizufügen.

3 Wartezeit (§ 34).

Die Wartezeit für einen Anspruch auf Betriebsrente beträgt 60 Kalendermonate. Für die Wartezeit wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den bis zum Beginn der Betriebsrente mindestens für einen Tag Umlagen oder Beiträge zur Pflichtversicherung geleistet wurden.

Sofern die Voraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz für unverfallbare Anwartschaften vorliegen (§ 1b BetrAVG), gilt die Wartezeit ebenfalls als erfüllt. Die Versorgungszusage muss hierfür mindestens fünf Jahre bestanden haben und zwar unabhängig davon, ob dabei Umlagen oder Beiträge geleistet wurden.

Die Wartezeit gilt auch schon vor Ablauf von 60 Monaten als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit

dem Beschäftigungsverhältnis steht, aufgrund dessen der Arbeitnehmer pflichtversichert wurde. Der Arbeitsunfall ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) nachzuweisen.

Aus den Arbeitnehmeranteilen an den Beiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften. Für die Ansprüche auf eine Betriebsrente, die auf diesen Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, muss die Wartezeit zwar auch erfüllt werden. Allerdings kann sie auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, also durch bloßen Zeitablauf, erreicht werden. Beitrags- oder Umlagemonate sind hier nicht für die Erfüllung der Wartezeit erforderlich. Bei Eintritt des Versicherungsfalles ergibt sich dann aus diesen Arbeitnehmerbeiträgen eine anteilige Betriebsrente.

4 Höhe der Betriebsrente (§ 35).

Die monatliche Betriebsrente ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte (vgl. Abschnitt Berechnung, Ziffer 1) mit dem Messbetrag von 4 Euro multipliziert wird. Die Summe der Versorgungspunkte kann dem Versicherungsnachweis entnommen werden, der jährlich den Versicherten zugesandt wird.

Für Versicherte im Abrechnungsverband Ost, die die Möglichkeit der staatlichen Förderung für ihre eigenen Beiträge genutzt haben (vgl. Abschnitt Pflichtversicherung, Ziffer 1.3.2) und Zulagen für ihre Pflichtversicherung erhalten haben, erhöht sich die Betriebsrente entsprechend.

Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich bei voller Erwerbsminderung ergeben würde (§ 35 Abs. 2).

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung schon vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters bezogen und ist sie deshalb wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt, vermindert sich auch die Betriebsrente. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird sie um 0,3 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 10,8 Prozent (§ 35 Abs. 3).

Wegen der unterschiedlichen Auswirkung im Einzelfall, besonders bei Beschäftigten im Abrechnungsverband Ost, welche die Riester-Förderung in Anspruch genommen haben, wird den Beschäftigten empfohlen, sich an die VBL zu wenden.

5 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die VBL hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 256 Abs. 1 SGB V) von der Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Die **Beiträge zur Krankenversicherung** aus der Betriebsrente bemessen sich nach dem **vollen** allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse. Diese Beiträge sind von den Rentnern allein zu tragen.

Gleiches gilt für die **Beiträge zur Pflegeversicherung**. Ab dem 01.01.2013 ist ein Beitragssatz von **2,05 Prozent** einzubehalten.

Für **kinderlose Mitglieder der Pflegeversicherung** gilt ab dem 01.01.2013 ein Beitragssatz von **2,3 Prozent**. Für Rentner, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, entfällt dieser Zuschlag. Gleiches gilt für Waisenrentenberechtigte, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vom Beitragszuschlag befreit sind neben leiblichen Eltern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern. Die Elterneigenschaft ist gegenüber der VBL nachzuweisen.

6 Beginn der Betriebsrente.

Die Betriebsrente beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Endet die gesetzliche Rente, wird sie versagt oder nur zu einem Teil gezahlt, hat dies auch Auswirkungen auf die Betriebsrente (vgl. Ziffer 8).

7 Anpassung der Betriebsrente (§ 39).

Die Betriebsrente wird zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 Prozent erhöht.

8 Ruhen bzw. die anteilige Kürzung der Betriebsrente (§ 41).

- Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.
- Die Betriebsrente ruht auch, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der VBL keinen Empfangsberechtigten im Inland bestellt. Die VBL kann Ausnahmen zulassen.

- Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze endet. Auf Antrag wird die Betriebsrente vom Ersten des Monats an wieder gezahlt, für den die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.
- Wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente als Vollrente wegen der Höhe des Hinzuverdienstes eine Teilrente geleistet (§ 34 Abs. 3 SGB VI in Verbindung mit § 42 SGB VI), wird seit 1. Juli 2003 auch die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Teils gezahlt (§ 41 Abs. 1 Satz 3). Die Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles der Rente wegen Alters in der Zusatzversorgung ändern sich hierdurch jedoch nicht. Der Versicherungsfall tritt nur ein, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht.
- Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- Bei den Hinterbliebenenrenten wird Einkommen entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Betriebsrente angerechnet. Hierbei bleiben eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt. Eine Anrechnung von Einkommen erfolgt danach erst, wenn die Hinzuverdienstgrenzen des § 97 Abs. 2 SGB VI überschritten werden. Auf die Betriebsrente werden – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Teils angerechnet; 60 Prozent bleiben anrechnungsfrei. Eine Doppelanrechnung von Beträgen, die bereits auf die gesetzliche Rente angerechnet wurden, findet nicht statt. Zu dem anzurechnenden Einkommen zählen nicht nur Arbeitsentgelte, sondern auch sonstige Rentenbezüge aus einer eigenen Versicherung. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 erhalten Hinterbliebene nach einer Einkommensanrechnung mindestens einen Betrag von 35 Prozent der ihnen zustehenden Hinterbliebenenrente.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gerne unser Kundenservice. Unsere Rufnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre.

9 Versorgungsausgleich.

Bei einer Ehescheidung werden auch die von den Eheleuten erworbenen VBL-Anrechte (Pflicht- und freiwillige Versicherung) intern geteilt. Der Anteil des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird für den jeweiligen Versicherungszweig auf ein eigenes Versicherungskonto bei der VBL übertragen. Die Leistungen aus dem Versorgungsausgleich können nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt werden.

Das Versicherungskonto der ausgleichsverpflichteten Person ist zum Ehezeitende um den vom Familiengericht übertragenen Wert zu vermindern. Die Betriebsrente wird aus dem verbleibenden Anrecht berechnet.

Zu den Einzelheiten des zum 1. September 2009 neu geregelten Versorgungsausgleichs erteilt Ihnen die VBL gerne Auskunft.

Berechnung.

Berechenbare Partnerschaft.

1 Versorgungspunkte (§ 36).

Versorgungspunkte ergeben sich

- für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt,
- für soziale Komponenten und
- als sogenannte Bonuspunkte.

Darüber hinaus können die Versicherten im Abrechnungsverband Ost Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen erwerben. Denn für den Arbeitnehmeranteil zum Kapitaldeckungsverfahren besteht hier die Möglichkeit, die Riesterförderung in Anspruch zu nehmen. Die Einzelheiten hierzu sind in § 82a geregelt.

Soweit Anwartschaften im früheren Gesamtversorgungssystem erworben wurden, werden diese zum Stichtag 31. Dezember 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das Versorgungspunktesystem übertragen.

2 Versorgungspunkte aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt (§ 36 Abs. 2).

2.1 Berechnungsformel.

Für jeden versicherungspflichtigen Beschäftigten werden auf der Grundlage des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts Versorgungspunkte berechnet.

So können Sie Ihre Versorgungspunkte pro Versicherungsjahr selbst ermitteln:

Dividieren Sie ein Zwölftel Ihres jährlich von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts durch das Referenzentgelt von 1.000,00 Euro (vgl. Ziffer 2.2). Multiplizieren Sie dann das Ergebnis mit dem jeweiligen Altersfaktor (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.3).

Verwenden Sie hierbei folgende **Formel**:

$$\frac{\text{zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000,00 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Das auf die zweite Nachkommastelle gerundete Ergebnis sind Ihre Versorgungspunkte für das jeweilige Jahr.

2.2 Referenzentgelt.

Das Referenzentgelt ist eine von den Tarifvertragsparteien festgelegte versicherungsmathematische Rechengröße zur Berechnung der Versorgungspunkte. Es beträgt 1.000,00 Euro.

2.3 Altersfaktor (§ 36 Abs. 3).

Der Altersfaktor ist eine Rechengröße, die – in Bezug auf die zugesagte Versorgungsleistung – die Zinseffekte der dem Punktemodell zugrunde liegenden (fiktiven) Beitragsentrichtung beinhaltet. Je jünger die/der Beschäftigte ist, desto höher werden die Versorgungspunkte bewertet, weil der Verzinsungszeitraum länger ist.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,1
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	ab 64	0,8

Der Altersfaktor berücksichtigt eine jährliche Verzinsung von 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und von 5,25 Prozent während des Rentenbezugs. Er richtet sich nach der vorstehenden Tabelle, wobei als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr gilt.

2.4 Berechnungsbeispiele.

Beispiel I

Beschäftigte	geb. 08.08.1980
Entgelt im Kalenderjahr 2011	22.543,42 €
Altersfaktor nach Tabelle	2,0
Berechnung nach Formel:	$\frac{22.543,42 \text{ €} : 12}{1.000,00 \text{ €}} \times 2,0 = 3,76 \text{ VP}$
Versorgungspunkte im Jahr 2011	3,76 VP

Beispiel II

Beschäftigte	geb. 17.12.1956
Entgelt im Kalenderjahr 2011	38.876,62 €
Altersfaktor nach Tabelle	1,0
<hr/>	
Berechnung	$\frac{38.876,62 \text{ €} : 12}{1.000,00 \text{ €}}$
nach Formel:	Referenzentgelt x 1,0 = 3,24 VP
<hr/>	
Versorgungspunkte im Jahr 2011	3,24 VP

3 Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten (§ 37).

3.1 Versorgungspunkte für Mutterschutz- oder Elternzeit

Anlässlich der Geburt eines Kindes sehen die gesetzlichen Regelungen den besonderen Schutz der Mutter vor. Hierzu ruht das Arbeitsverhältnis für die beschäftigte Frau während der **Mutterschutzzeit** 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Diese Zeiten wurden bislang in der VBLklassik als Unterbrechungszeiten ohne Entgelt gemeldet. **Ab dem Jahr 2012** werden Mutterschutzzeiten nun automatisch während einer bestehenden Pflichtversicherung wie Umlage-monate mit einem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L berücksichtigt. Auf diese Weise erhöht sich der zustehende Rentenanspruch auch während der Mutterschutzzeit, obwohl für diese Wochen keine Aufwendungen zu entrichten sind. Außerdem gelten die Mutterschutzzeiten so als Umlage-/ Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit.

Mutterschutzzeiten, welche **vor dem 1. Januar 2012** liegen, können ebenfalls für die Zusatzrente berücksichtigt werden. Allerdings ist dies nur auf schriftlichen Antrag gegenüber der VBL möglich, da hier Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten für zurückliegende Zeiträume nicht bekannt sind. Aufwendungen zur Zusatzversorgung müssen auch hier nicht nachentrichtet werden.

Wird im Anschluss an die Geburt eines Kindes bzw. nach Ende der Mutterschutzzeit **Elternzeit** beantragt, so wirkt sich dies ebenfalls positiv auf die Zusatzversorgung aus. Hierzu werden für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, zusätzliche Versorgungspunkte berücksichtigt. Für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, werden dazu Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 € in diesem Monat ergeben würden. Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt.

Die als soziale Komponente während der Elternzeit vorgesehenen Versorgungspunkte sind stets zu berücksichtigen, wenn das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht. Es ist daher unerheblich, ob während der Elternzeit im Rahmen des ruhenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsentgelt (z. B. aus einer Nachzahlung) zufließt.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, liegt im Regelfall **kein ruhendes Arbeitsverhältnis** vor. In diesem Fall werden lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Teilzeitbeschäftigung erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt, nicht aber die im Rahmen der sozialen Komponente des § 37 Abs. 1 zu vergebenden Versorgungspunkte.

Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse, werden die Versorgungspunkte nach § 37 Abs. 1 nur im Rahmen eines dieser Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Hierbei bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte gutgeschrieben werden sollen.

3.2 Versorgungspunkte für Zurechnungszeiten bei Bezug einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente.

Tritt bei einem pflichtversicherten Beschäftigten vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Versicherungsfall wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ein, werden bei der Berechnung der Betriebsrente dem Versorgungskonto Punkte hinzugerechnet. Dabei werden für je zwölf volle bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate weitere Versorgungspunkte gutgeschrieben. Diese entsprechen dem Verhältnis, in dem das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt steht. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt.

Beispiel

Beschäftigter	geb. 14.11.1959
Vollendung des 60. Lebensjahres am	13.11.2019
Eintritt des Versicherungsfalles wegen voller Erwerbsminderung am	01.05.2010
Fehlende volle Kalendermonate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres = volle Jahre	114 9
Durchschnittliches monatliches Entgelt der letzten 3 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles	2.603,69 €
Berechnung nach Formel:	
$\frac{2.603,69 \text{ €}}{\text{Referenzentgelt } 1.000,00 \text{ €}}$	= 2,60 VP
zusätzliche Versorgungspunkte für 9 Jahre	23,40 VP

4 Bonuspunkte (§ 68).

Neben den Versorgungspunkten für zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sowie den möglichen Versorgungspunkten für soziale Komponenten werden dem Versorgungskonto im Rahmen der Überschussverteilung gegebenenfalls noch sogenannte Bonuspunkte (Überschussanteile) gutgeschrieben.

Hierzu wird jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt, ob und in welchem Umfang Bonuspunkte vergeben werden können.

Grundlage für die Berechnung der Bonuspunkte ist eine versicherungstechnische Bilanz, in der ein tatsächlicher (Tarifgebiet Ost) bzw. fiktiver (Tarifgebiet West) Überschuss aus Kapitalerträgen errechnet wird. Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, sondern die Leistungen aus den laufenden Umlagen finanziert werden, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen in der Bundesrepublik Deutschland als unterstellte Verzinsung zugrunde gelegt.

Der so ermittelte Überschuss wird um den Aufwand für die sozialen Komponenten und die Verwaltungskosten vermindert. Ein gegebenenfalls verbleibender Überschuss fließt den Versorgungskonten der Versicherten in Form von Bonuspunkten zu. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates der VBL auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Bonuspunkte für ein abgeschlossenes Kalenderjahr können für die Versicherten vergeben werden, die am Ende des folgenden Geschäftsjahres

- pflichtversichert sind oder
- beitragsfrei versichert sind, aber durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung (§ 31 Abs. 2) als Pflichtversicherte gemeldet sind, oder
- beitragsfrei versichert sind und eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

5 Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 (§ 79).

Nach den Übergangsregelungen des neuen Zusatzversicherungsrechts wurden die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Rentenanwartschaften der Arbeitnehmer zum 1. Januar 2002 vollständig in das Versorgungspunktemodell übertragen. Dabei wurden die bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften in Versorgungspunkte umgerechnet und diese dann dem Versorgungskonto des Beschäftigten als Startgutschrift gutgeschrieben.

6 Berechnung der Betriebsrente (§ 35 Abs. 1).

So errechnen Sie Ihre Betriebsrente selbst:

Schritt 1:

Addieren Sie die in der Pflichtversicherung erzielten Versorgungspunkte einschließlich der aus der Startgutschrift stammenden Versorgungspunkte sowie Ihre Bonuspunkte.

Versorgungspunkte aus der Startgutschrift
+ Versorgungspunkte aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt
+ ggf. Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten
+ ggf. Bonuspunkte
= Summe aller Versorgungspunkte

Schritt 2:

Multiplizieren Sie die Summe aller Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4,00 Euro.

Der Messbetrag dient der Umrechnung von Versorgungspunkten in einen Geldbetrag. Pro Versorgungspunkt erhalten Sie eine monatliche Betriebsrente von 4,00 Euro.

Verwenden Sie hierbei folgende Rentenformel:

Summe aller Versorgungspunkte x 4,00 €
= **monatliche Betriebsrente**

Beispiel (ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten)

Jahr	1/12 des Jahresentgelts	Referenzentgelt	Altersfaktor	Versorgungspunkte
Startgutschrift				60,70
2002	3.000,00 €	1.000,00 €	1,4	4,20
2003	3.100,00 €	1.000,00 €	1,3	4,03
2004	3.100,00 €	1.000,00 €	1,3	4,03
2005	3.200,00 €	1.000,00 €	1,2	3,84
2006	3.200,00 €	1.000,00 €	1,2	3,84
2007	3.300,00 €	1.000,00 €	1,2	3,96
2008	3.300,00 €	1.000,00 €	1,2	3,96
2009	3.400,00 €	1.000,00 €	1,1	3,74
2010	3.400,00 €	1.000,00 €	1,1	3,74
2011	3.500,00 €	1.000,00 €	1,1	3,85
2012	3.500,00 €	1.000,00 €	1,0	3,50
2013	3.600,00 €	1.000,00 €	1,0	3,60
2014	3.600,00 €	1.000,00 €	1,0	3,60
2015	3.700,00 €	1.000,00 €	1,0	3,70
2016	3.700,00 €	1.000,00 €	0,9	3,33
2017	3.800,00 €	1.000,00 €	0,9	3,42
2018	3.800,00 €	1.000,00 €	0,9	3,42
2019	3.900,00 €	1.000,00 €	0,9	3,51
2020	3.900,00 €	1.000,00 €	0,9	3,51
2021	4.000,00 €	1.000,00 €	0,8	3,20
2022	4.000,00 €	1.000,00 €	0,8	3,20
Summe				137,88

Berechnung der monatlichen Betriebsrente

Summe Versorgungspunkte
bei Eintritt des Versicherungsfalles 137,88 VP

Formel:
137,88 VP x Messbetrag 4,00 € = 551,52 €

abzüglich Verminderung der
Betriebsrente wegen vorzeitiger
Inanspruchnahme um 10,8 Prozent 59,56 €

monatliche Betriebsrente 491,96 €

7 Versorgungspunkte und Aufwendungen während einer Altersteilzeit.

7.1 Vor dem 1. Januar 2003 vereinbarte Altersteilzeit.

Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes bemisst sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auf Basis der – grundsätzlich halbierten – Bezüge für Altersteilzeitarbeit nach § 4 TV ATZ. Die sich ergebenden Versorgungspunkte werden mit dem Faktor 1,8 vervielfacht, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

7.2 Nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarte Altersteilzeit.

Für nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarte Altersteilzeit ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 ATV TZ – zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.

In Bezug auf die während der Altersteilzeit erworbenen Rentenanwartschaften werden sowohl die unter Ziffer 7.1 wie auch die unter Ziffer 7.2 fallenden Arbeitnehmer im Ergebnis so gestellt, als ob sie mit 90 Prozent ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.

Mit dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (für den Bereich des Bundes und der VKA) wurde die Möglichkeit der Altersteilzeit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fortgeführt. Aus zusatzversicherungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bisher auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) geschlossenen Alterssteilzeitarbeitsverhältnissen. Das Bundesministerium des Innern und die VKA legten deshalb in ihren Durchführungsrundschreiben fest, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt das 1,8-fache des Entgelts nach dem jeweiligen § 7 dieser Tarifverträge ist. Die VBL-Satzung wurde mit der 16. Änderung dahingehend ergänzt.

Hinterbliebenenabsicherung.

Solidarität für die ganze Familie.

1 Betriebsrente für Hinterbliebene (§ 38).

Die Witwe (Entsprechendes gilt für Witwer) eines Versicherten bzw. Betriebsrentenberechtigten hat Anspruch auf Betriebsrente, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat und die Witwe eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Hat die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Witwenrente (vgl. § 38 Abs. 2). Der Witwe steht dann jedoch der Nachweis offen, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, ihr eine Rente zu verschaffen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, besteht der Rentenanspruch, auch wenn die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert hat.

Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

2 Betriebsrente für Waisen (§ 38).

Anspruch auf Betriebsrente für Waisen haben die Kinder des/der verstorbenen Versicherten oder des/der verstorbenen Betriebsrentenberechtigten, wenn auch eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird (§ 48 SGB VI). Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.

Die Waise hat Anspruch auf Betriebsrente bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres.

Die Betriebsrente für Waisen kann ferner bis zur Vervollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn die Waise insbesondere

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- sich in einer Übergangszeit befindet, z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr ableistet oder

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Hat die Waise einen freiwilligen Wehrdienst geleistet, kann sich der Anspruch auf die Waisenrente auch über das 25. Lebensjahr hinaus ergeben, längstens jedoch für die Dauer des abgeleisteten Dienstes.

3 Berechnung der Hinterbliebenenrente.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene wird aus der Betriebsrente des/der Verstorbenen errechnet. Hat der/die Verstorbene noch keine Betriebsrente bezogen, ist Berechnungsgrundlage die Betriebsrente, die/der Verstorbene hätte beanspruchen können, wenn er/sie zum Zeitpunkt seines/ihres Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

- Die Art (kleine/große Betriebsrente für Witwen/Witwer),
- die Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und
- die Dauer des Anspruchs

richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Betriebsrente bei Bezug einer großen Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt

- für die Witwe und den Witwer 60 Prozent (55 Prozent*),
- für die Vollwaise 20 Prozent,
- für die Halbwaise 10 Prozent.

* Gilt nur für Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder bei denen beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Beispiel

Die Betriebsrente des Verstorbenen beträgt 500,00 €.

Sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren worden ist, beträgt davon

für	Witwe/ Witwer	Halbwaise	Vollwaise
Betriebsrente	300,00 €	50,00 €	100,00 €

Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Betriebsrenten für alle Hinterbliebenen ein höherer Betrag als die Betriebsrente des/der Verstorbenen, werden die Hinterbliebenenrenten im gleichen Verhältnis so gekürzt, dass die Betriebsrente des/der Verstorbenen nicht überschritten wird.

4 Beginn der Hinterbliebenenrente.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene beginnt grundsätzlich zu demselben Zeitpunkt, von dem an die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird (vgl. § 99 Abs. 2 SGB VI).

Beitragserstattung.

Faire Bedingungen für alle Versicherten.

Anspruch auf Beitragserstattung hat der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 44).

Erstattet werden

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Eigenanteile der Pflichtversicherten an der Umlage,
- die für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Die vom Arbeitgeber gezahlten Umlagen sind nicht erstattungsfähig.

Ebenfalls nicht erstattet werden die ab 1. Januar 2004 entrichteten Eigenanteile der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband Ost am Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren. Aus diesen Beiträgen entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften, die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu einem Anspruch auf eine anteilige Betriebsrente führen, weshalb diese Beiträge nicht vorzeitig erstattet werden können.

Eine Beitragserstattung kann **nur bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres** beantragt werden.

Rufen Sie uns an. Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne.

Versicherten-Service.

Unseren Versicherten stehen wir wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

📞 0721 9398931

📠 0721 155-1355

✉ kundenservice@vbl.de

Rentner-Service.

Unseren Rentnern stehen wir wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

📞 0721 9398939

📠 0721 155-1355

✉ kundenservice@vbl.de

Arbeitgeber-Service.

Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns:

Montag bis Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

📞 0721 9398938

📠 0721 155-1360

✉ arbeitgeberservice@vbl.de



VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

